KANTON
LUZERN

Merkblatt

Emissionsmindernde Gülleausbringung ab 2024

Grundlagen
Basierend auf dem Massnahmenplan II Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak und der Luftreinhalte-Verordnung (Anhang 2 Ziff. 552 LRV) müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf Flächen mit Hangneigungen bis 18 % durch geeignete Verfahren emissionsarm ausgebracht werden. Gülle muss, unabhängig von der Ausbringtechnik, möglichst unter idealen Witterungs-, Vegetations- und Bodenbedingungen ausgebracht werden.

Änderungen zur früheren Version sind gelb hinterlegt.

Ausbringverfahren
Bisher anerkannte Verfahren sind die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern und das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz. Ausbringsysteme gelten als Schleppschlauch, wenn die folgenden Kriterien eingehalten werden:

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte werden direkt auf der Bodenoberfläche abgelegt.
- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte fliessen ohne Überdruck aus der Verteilleitung auf den Boden und es tritt kein Verspritzen am Boden auf, das zu einer erhöhten flächigen Verschmutzung führt.
- Durch den direkten Ausfluss werden maximal 20 % der Bodenoberfläche begüllt.
- Beim Wenden und auf der Manövrierfläche dürfen maximal 35 % der Fläche begüllt werden.

Im Weiteren ist die Ausbringung mit Breitverteilern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten Hofdünger innerhalb des gleichen Tages in den Boden eingearbeitet werden, zulässig.

Ausnahmen
Bei Betrieben mit einer total düngbaren Fläche von weniger als drei Hektaren in Hangneigung unter 18 % (nach Abzug der ausgenommenen Flächen) kann auf die Ausbringung mit emissionsmindernden Verfahren verzichtet werden. Folgende Flächen gemäss der Vollzugshilfe «Merkblatt Nr. 6 Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Flächen» des BLW werden zudem von der Pflicht ausgenommen:

- Wenig intensiv genutzte Wiesen
- Flächen von Obstgärten mit Hochstammfeldobstbäumen Q II
- Gemüse, Beeren- und Gewürzkulturen
- Heuwiesen im Sömmerungsgebiet
- Dauerkulturen
- Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau
- Flächen ausserhalb LN

Nicht eingerechnet werden auch isolierte Bewirtschaftungsflächen in Hangneigung unter 18 %, wenn diese kleiner als 25 Aren sind. Im Weiteren können in Agate 1 a je Hochstammobstbaume auf Flächen mit Schleppschlauchpflicht abgezogen werden. Davon ausgenommen sind Hochstammobstbäume mit Q II, da diese Flächen schon abgezogen wurden.

Einzelbetriebliche Pflicht
Ob ein Betrieb unter die Pflicht fällt, wird jeweils im Rahmen der Strukturdatenerhebung überprüft und festgehalten. Gleichzeitig werden die Flächen im Agate in einer Karte gekennzeichnet, für welche die Pflicht gilt.

Flächenspezifische Ausnahmegesuche
Wenn auf bestimmten Flächen aus technisch oder betrieblich begründeten Fällen emissionsmindernde Ausbringverfahren nicht anwendbar sind, dies zum Beispiel bei zu knappen Platzverhältnissen, kann ein Ausnahmegesuch eingereicht werden. Dabei ist das MB Befreiung vom Schleppschlauchobligatorium zu beachten.
Beachten Sie dazu die Beschreibung im Anhang Seite 3.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa November 2023

Anhang: Beschreibung zur Bearbeitung von Gesuchen im Agate

Wie kann ich Pflichtflächen inkl. Flächenangaben anzeigen?

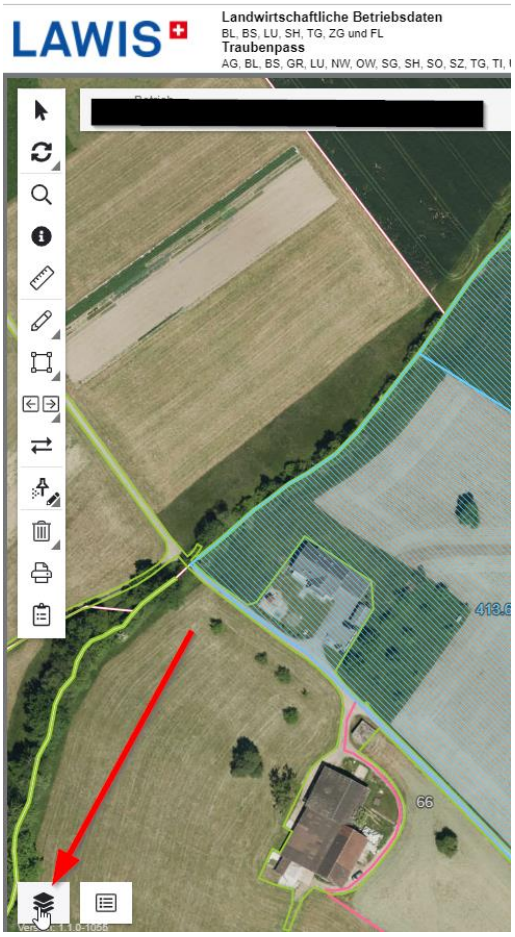

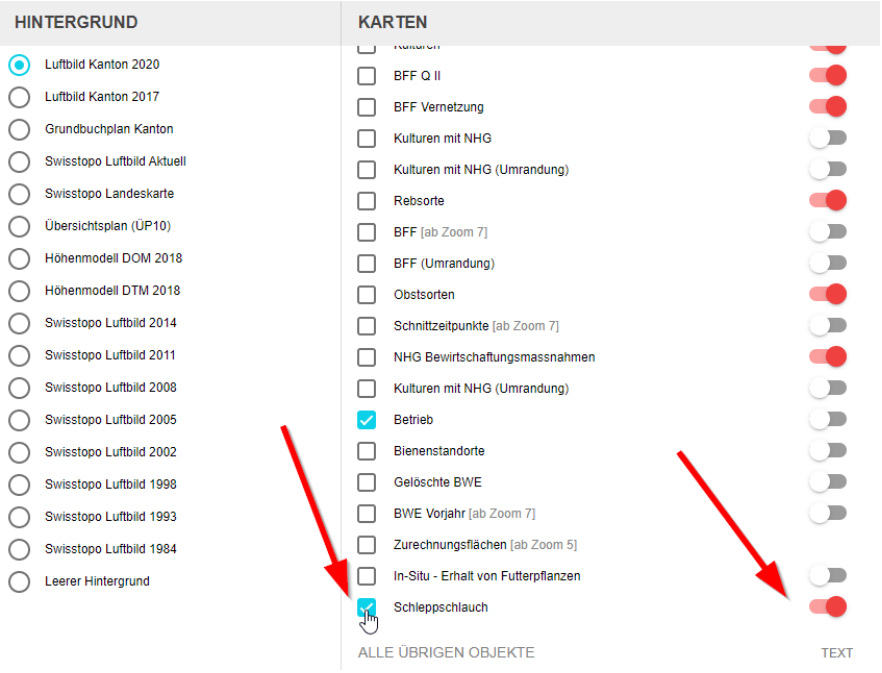

Gesamtbetriebliche Pflicht Nein

Der Betrieb hat weniger als 3 ha unter 18 % Hangneigung und fällt grundsätzlich nicht unter die Schleppschlauchpflicht**.**

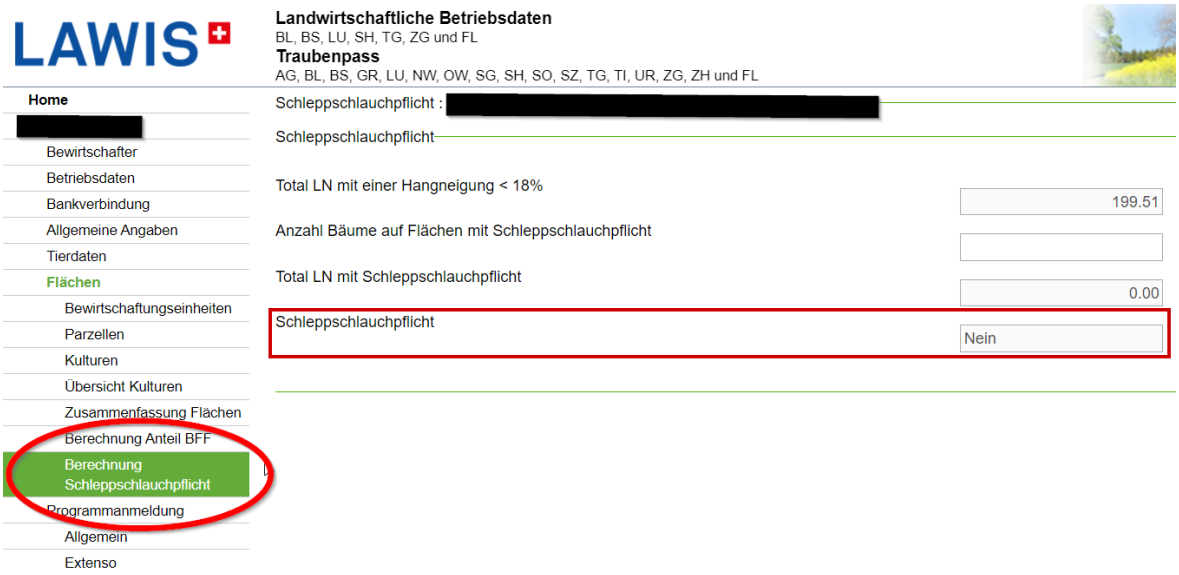

Gesamtbetriebliche Pflicht Ja: Erfassen der Bäume Q I

Der Betrieb hat mehr als 3 ha begüllbare Fläche unter 18 % Hangneigung und fällt grundsätzlich unter die Schleppschlauchpflicht.
Zusätzlich kann dieser Betrieb je Q I Hochstammobstbaum, welcher auf düngbaren Flächen unter 18 % Hangneigung steht, eine a von der begüllbaren Fläche abziehen. Dabei dürfen Bäume mit Q II nicht erfasst werden, da diese schon abgezogen wurden.

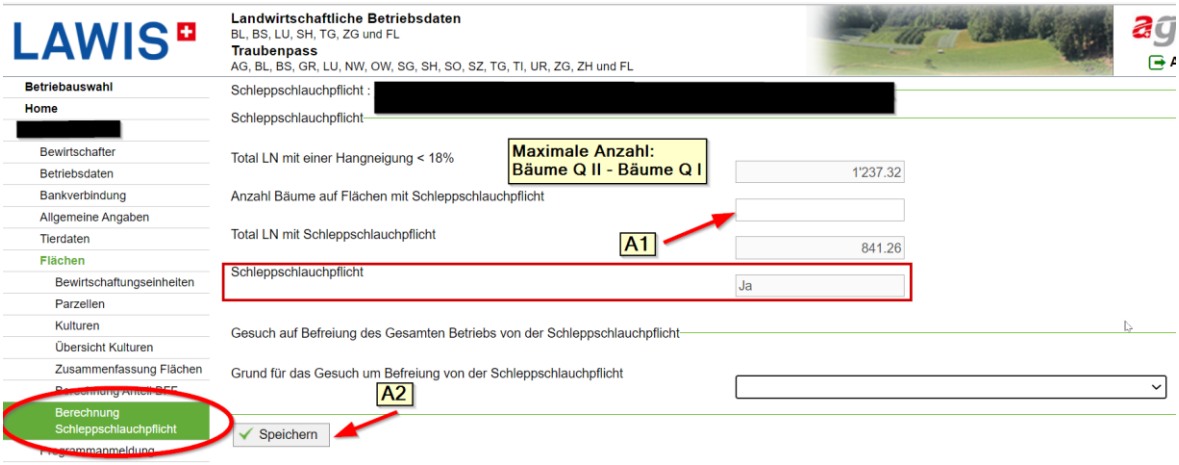

Gesamtbetriebliche Pflicht Ja: Ausnahmegesuch für einzelne Fläche

Auf Stufe Betrieb oder Bewirtschaftungseinheit steht ein Werkzeug zur Verfügung, damit auf einzelnen Flächen ein Ausnahmegesuch erfasst werden kann.
Mit dem Werkzeug die Fläche für das Ausnahmegesuch erfassen.

Das Gesuch mit dem Grund für das Ausnahmegesuch sowie mit einer Bemerkung ergänzen

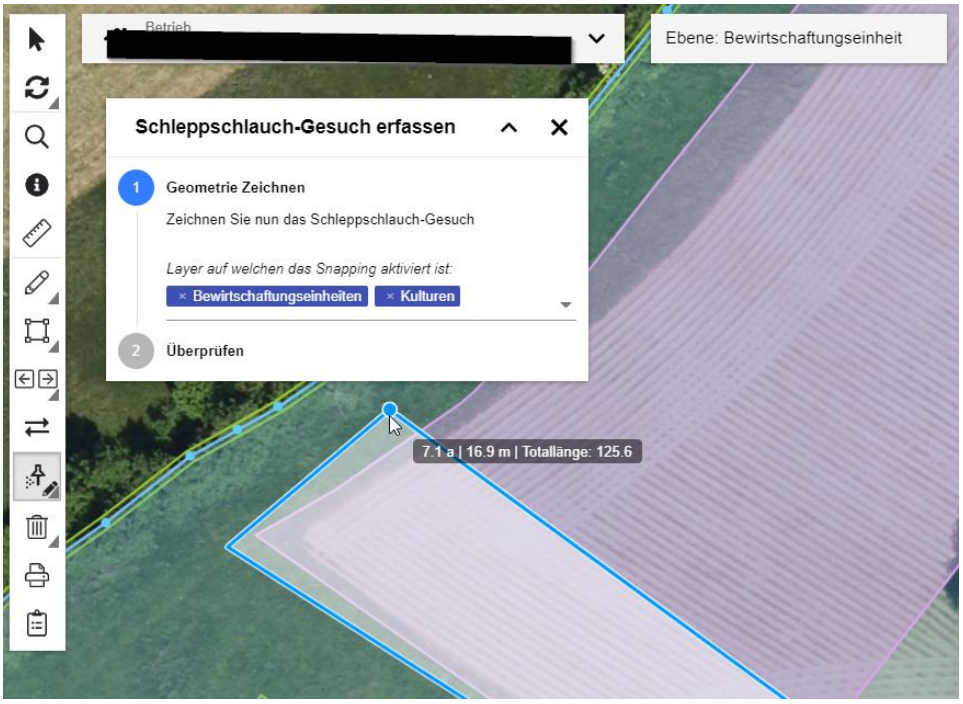

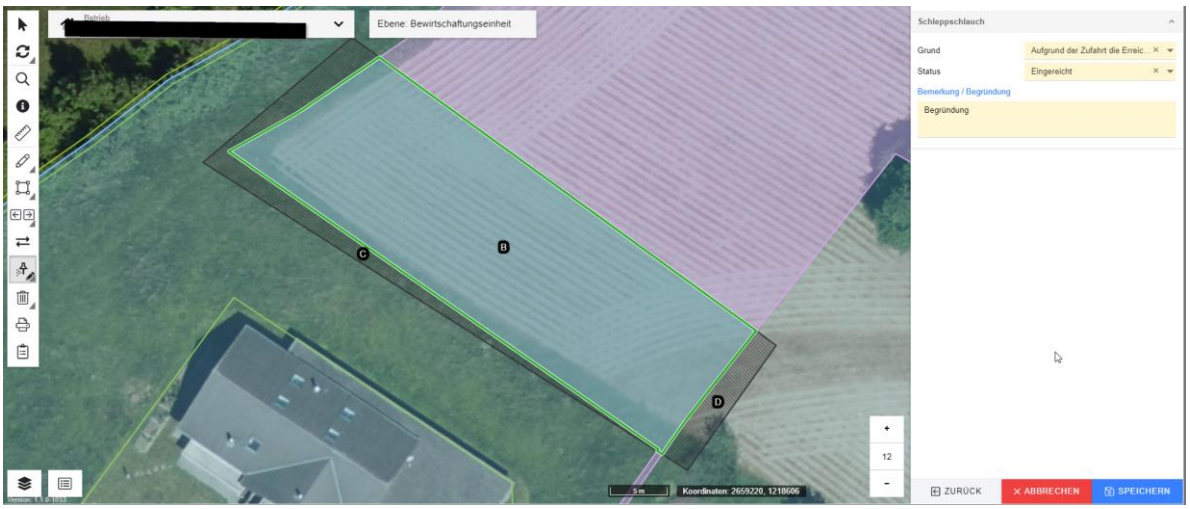

Gesuch speichern, dieses wird von der lawa im Laufe des Jahres 2024 bearbeitet.

Tipp: Stören die Pflichtflächen bei der Erfassung der Kulturen?
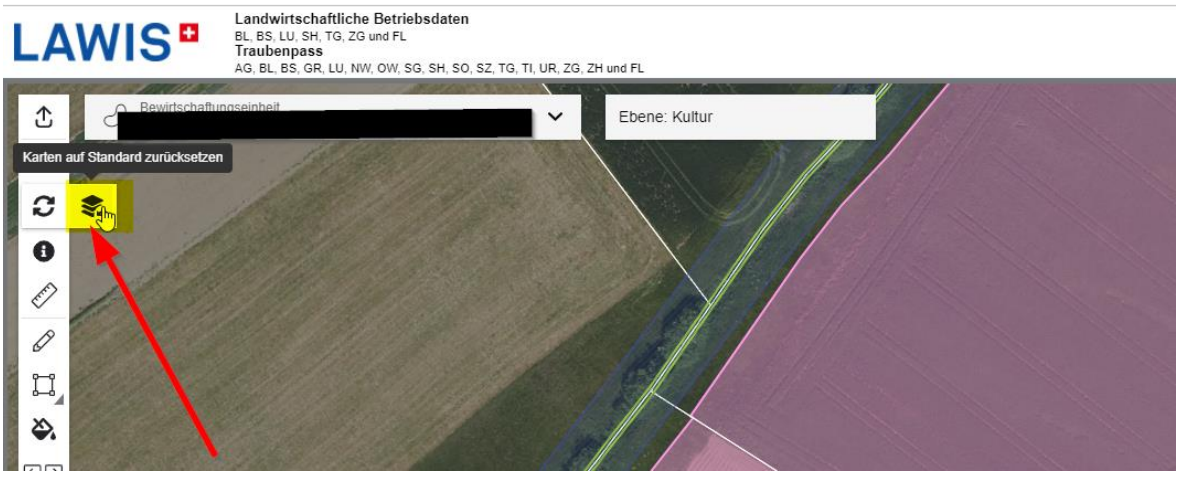
Falls die Einfärbung der Pflichtfläche bei der Erfassung der Kulturen stört, kann diese wie angezeigt ausgeblendet werden.